



Randbauer Markkleeberg - Neuseenländer Familienschachverein e.V.

Web: rb-markkleeberg.de, ☎ 0341/58193722, ✉ info@rb-markkleeberg.de

Satzung

1. ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Randbauer Markkleeberg – Neuseenländer Familienschachverein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Markkleeberg und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich folgender Prinzipien und Aufgaben:
 - Förderung des Breitenschachsports,
 - Pflege und Publizierung des Schachspiels als geistig kulturelle Freizeitbeschäftigung mit hohem Bildungswert im persönlich-individuellen und im gesellschaftlich-sozialen Bereich,
 - Förderung des generationenübergreifenden gemeinsamen Sporttreibens.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - Durchführung regelmäßiger freier Trainings- und Spielstunden,
 - Kooperationen mit Bildungseinrichtungen und Einrichtungen des Sozialen Dienstes,
 - Kooperationen mit Schachvereinen bzw. Schachschulen zur Gewinnung eines kompetenten Lehrpersonals und Bereitstellung nötiger Räumlichkeiten und Materialien,
 - Initiierung und Durchführung von offenen Spieltagen und Turnieren im Breitenschach.
- (3) Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral, distanziert sich von jeglicher Form des links- und rechtsextremistischen Missbrauchs des Sports, von fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Diskriminierungen aufgrund sexueller Identität.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Funktionäre des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung als Ehrenamtspauschale gewährt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im:
 - Landessportbund Sachsen e.V.,
 - Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V.
- (2) Der Verein kann die Mitgliedschaft in weiteren, der Umsetzung des Vereinszwecks dienlichen Verbänden und Vereinen beantragen, wie z.B.

- sportartspezifischen Fachverbänden,
 - Fördervereinen.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Absätzen (1) und (2) als verbindlich an.

2. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§5 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden, die sich im Sinne der Satzung betätigen wollen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Auf Antrag kann ein Mitglied in begründeten Ausnahmefällen das Ruhen seiner Mitgliedschaft für die Dauer von maximal 6 Monaten schriftlich beim Vereinsvorstand beantragen. Der Vorstand teilt die Entscheidung darüber dem Mitglied schriftlich mit. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag für Minderjährige ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich oder per Email mitzuteilen und muss nicht begründet werden.
- (5) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, welche ausschließlich an kooperierenden Schulen oder Kindereinrichtungen Vereinsangebote wahrnehmen und nicht am regelmäßigen Vereinsleben teilhaben, kann eine bis zum jeweiligen Schuljahresende in Sachsen befristete passive Mitgliedschaft beantragt werden. Diese erlischt automatisch nach Fristablauf.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - fristgemäße Kündigung der Mitgliedschaft (Vereinsaustritt),
 - Ablauf der befristeten Mitgliedschaft,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod des Mitglieds,
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Vereinsaustritt) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Halbjahres am 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft von Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) vorzunehmen.
- (3) Die befristete Mitgliedschaft endet mit Ablauf der vereinbarten Frist und bedarf keiner Kündigung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich grob vereinschädigend verhält oder mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse oder zweifacher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Email-Adresse in Verzug ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§8 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages sowie einer Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:
 - Teilnahme am Vereinsleben in allen seinen Formen,
 - Stimmabgabe ab Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern dessen Beitragszahlungen nicht mehr als 6 Monate rückständig sind,
 - nach Vollendung seines 18. Lebensjahres gewählt zu werden.
- (2) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:
 - sich gemäß der Satzung des Vereins zu verhalten,
 - nach Maßgabe der Beitragsfestsetzungen (Beitrags- und Finanzordnung) des Vereins die einmalige Aufnahmegebühr sowie den fortlaufenden Mitgliedsbeitrag fristgemäß und unaufgefordert im Voraus zu entrichten,
 - zur Werterhaltung des Vereinseigentums beizutragen.

3. Organe des Vereins

§10 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) dem Kassenprüfer.

§11 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist oberstes Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand sowie den Kassenprüfer und fasst grundsätzliche Beschlüsse, welche durch den Vorstand zu realisieren sind.
- (2) Die MV wird vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Die MV beschließt den Rechenschaftsbericht und den Finanzbericht (Jahresabschluss) des zurückliegenden Geschäftsjahres auf Vorlage des Vorstandes bzw. den Bericht des Kassenprüfers zum zurückliegenden Geschäftsjahr.
- (5) Die MV entscheidet über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Für minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter an der MV teilnahmeberechtigt. Dieser ist namentlich zu benennen und besitzt ein eingeschränktes Stimmrecht zu folgenden Abstimmungen:
 - Beschlüsse zu Mitgliedsbeiträgen für minderjährige Mitglieder,
 - Beschlüsse zu Mitgliedsbeiträgen für Familien,
 - Beschlüsse zum Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - Beschlüsse zum Finanzberichts des Vorstandes,
 - Beschlüssen zur Entlastung des Vorstandes.
- (8) Die MV muss jährlich durchgeführt werden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Sie findet im 2. oder 3. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres statt. Die Ladungsfrist zur MV beträgt mindestens zwei Wochen. Die Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
- (9) Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen nicht zu Lasten des Vereins.

- (10) Die MV kann als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineveranstaltung abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vereinsvorstand.
Der Vorstand kann eine virtuelle Mitgliederversammlung verbindlich anordnen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder zumutbar ist.
Der Vorstand kann die MV verschieben, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (11) Anträge an die bevorstehende MV müssen spätestens zum 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (12) Eilanträge zur Tagesordnung der MV sind möglich. Über deren Zulassung entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern diese Eilanträge Beschlüsse zum Gegenstand haben, zu denen gemäß §11 Punkt (7) gesetzliche Vertreter von Mitgliedern stimmberechtigt sind, sind diese gesetzlichen Vertreter auch über die Zulassung des Eilantrags stimmberechtigt.
Wurde die Tagesordnung durch Mitgliederbeschluss zur MV bestätigt, sind nachträglich keine Eilanträge mehr möglich.
- (13) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.
- (14) Zu Beschlüssen über eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut mit der Tagesordnung angekündigt waren.
- (15) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Der Vorstand – Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Dem Vorstand müssen angehören:
- der Vereinsvorsitzende
 - der Stellvertreter (2. Vorsitzender),
 - der Schatzmeister.
- (2) Folgende Funktionen können als Beisitzer weiterhin besetzt werden:
- der Spielleiter,
 - der Materialwart.
- (3) Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens ist eine Position nach spätestens einem Jahr neu zu besetzen. Bis zur Bestätigung durch die MV kann eine Kooptation in den Vorstand erfolgen. Die Wahl des somit neu zu besetzenden Vorstandsmitglieds erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode des aktuell im Amt befindlichen Vorstands.
- (4) Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:
- Vorsitzender:
 - Administration des Vorstandes und dessen Aufgaben,
 - Einladung zu Vorstandssitzungen sowie Abstimmung der Tagesordnungen,
 - Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit und Sponsorenakquise.
 - Stellvertreter:
 - Organisation und Koordinierung des Trainings- und Spielbetriebs sowie des Vereinslebens
 - Unterstützung des Schatzmeisters und der Beisitzer des Vorstands.
 - Schatzmeister:

- Verwaltung und Buchhaltung aller Geschäftsvorgänge,
 - Überprüfung der Ausgaben und Einnahmen, Kontrolle der Mitgliedsbeiträge,
 - Dokumentation der Mittelverwendung öffentlicher Gelder (Fördermittel) und zweckgebundener Spenden,
 - Vorlage der Haushaltplanung und des Jahresabschlusses.
- (6) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister besteht. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten sich gegenseitig.
- (7) Der Vorstand arbeitet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach einer Geschäftsordnung.

§13 Der Kassenprüfer

- (1) Die reguläre Amtszeit des Kassenprüfers beträgt drei Jahre.
- (2) Er prüft die Buchführung und den Jahresabschluss des Vorstands und erstellt hierüber einen Bericht der Mitgliederversammlung.

4. Weitere Festlegungen

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, sofern eigens zu diesem Tagesordnungspunkt eine Mitgliederversammlung einberufen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Markkleeberg, 11.10.2023